

LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER OBST-, GEMÜSEVEREDELUNGS- UND TIEFKÜHLINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, 1040 Wien, Plößlgasse 15.

I. Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für alle Bundesländer der Republik Österreich.
- b. Fachlich: Für alle Betriebe, die dem Verband der Obst-, Gemüseveredelungs- und Tiefkühlindustrie angehören.

Unter Obstverwertung ist zu verstehen:
Marmeladenerzeugung, Obstkonservenerzeugung und Erzeugung kandierter Früchte.

Für Betriebe, die auch anderen Erzeugungssparten angehören, ist die Lohntafel nur dann anzuwenden, wenn die Obst- und Gemüseverwertung jahresumsatzmäßig überwiegt. In Zweifelsfällen ist die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festzustellen.

- c. Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

II. Geltungsbereich

Diese Lohntafel tritt mit **1. Dezember 2004** in Kraft.

III. Lohnsätze

| | Stundenlohn Euro | Wochenlohn Euro |
|---|----------------------------|--------------------|
| 1. VorarbeiterInnen mit eigenständig verantwortlichem Arbeitsbereich | 9,04 | 348,04 |
| 2. ProfessionistInnen, Kessel- und KompressorenwärterInnen, Kraft- fahrerInnen, HilfskocherInnen, HilfskonserviererInnen, Maschin- führerInnen mit einem Verantwor- tungsbereich, der wesentlich über den der LK 3 hinausgeht | 8,66 | 333,41 |
| 3. Qualifizierte ArbeitnehmerInnen, PortierInnen, StapelfahrerInnen, MaschinführerInnen (Tätigkeiten an Maschinen, die zumindest einfache technische Kenntnisse erfordern) | 7,89 | 303,77 |
| 4. ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht in den vorstehenden Lohnkategorien verwendet werden | 7,38 | 284,13 |
| 5. Jugendliche bis 8 Wochen im Betrieb | 6,44 | 247,94 |
| | (Basis 38,5 Wo.St.) | |

IV. Lehrlinge

| | |
|----------------------|-------------------------|
| im 1. Lehrjahr | Euro 128,45 wöchentlich |
| “ 2. “ | Euro 164,52 “ |
| “ 3. “ | Euro 219,42 “ |

V. Zehrgelder und Übernachtungskosten

Für die durch Ausfahrten entstehenden Mehraufwendungen gebühren unter folgenden Voraussetzungen nachstehende Vergütungen:

1. Zehrgelder (Verpflegungskostenzuschüsse)

Gemäß § 13 des Rahmenkollektivvertrages werden folgende Zehrgelder festgelegt:

Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb
über 6 Stunden 7,00 EURO

Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb
über 8 Stunden 10,00 EURO

Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb
über 10 Stunden 16,40 EURO

Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb
über 12 Stunden 20,80 EURO

2. Übernachtungs- und Garagierungskosten

Für eine angemessene Übernachtung und allenfalls notwendige Einstellung des Fahrzeuges werden die tatsächlichen Barauslagen gegen Vorlage der Rechnung vergütet.

VI. Dienstalterszulage

Nach einer mindestens 3-jährigen Betriebszugehörigkeit gebührt eine Dienstalterszulage. Diese Dienstalterszulage ist als Zuschlag zum kollektivvertraglichen Stundengrundlohn zu gewähren. Die Höhe der Dienstalterszulage bemisst sich je nach Dauer der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit wie folgt:

Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit
von 3 Jahren Euro 0,11 je Stunde

Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit
von 5 Jahren Euro 0,17 je Stunde

Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit
von 10 Jahren Euro 0,20 je Stunde

Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit
von 15 Jahren Euro 0,26 je Stunde

Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit
von 20 Jahren Euro 0,32 je Stunde

Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit
von 25 Jahren Euro 0,37 je Stunde

Werden SaisonarbeitnehmerInnen mit einem befristeten Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, so sind alle vor der Übernahme aufgelaufenen effektiven Dienstzeiten im selben Unternehmen bei der Berechnung der Dienstalterszulage zu berücksichtigen.

Diese Zulage ist bei der Berechnung aller Entgeltarten – ausgenommen bei Zuschlägen gemäß § 10 und bei Zulagen gemäß § 12 Rahmenkollektivvertrag – zu berücksichtigen.

Bestehende schriftliche, betriebliche Vereinbarungen, welche eine Dienstalterszulage oder eine Treueprämie beinhalten, werden auf die vorstehende Regelung angerechnet.

Sofern eine solche schriftliche Vereinbarung nicht vorliegt, ist hinsichtlich der Anrechnung das Einvernehmen zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat herzustellen.

VII. Überzahlungen

Die euromäßige Überzahlung über den Kollektivvertragslohn bleibt in voller Höhe aufrecht.

VIII. Begünstigungsklausel

Günstigere betriebliche Vereinbarungen bleiben durch diese Lohn tafel unberührt.

Wien, am 30. November 2004

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dr. KOBATSCH

Dr. BLASS

VERBAND DER OBST-, GEMÜSEVEREDELUNGS- UND TIEFKÜHLINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dir. KR Mag. WINDISCHBAUER

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender

Zentralsekretär

WIMMER

FELIX